

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2014 – Kerntendenzen

Vorbemerkung

Die Auswertungen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII) und anderer individueller Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a SGB VIII) sowie der Leistungen für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) für das Jahr 2014 basieren auf der Erhebung des Landesjugendamtes bei den örtlichen Jugendhilfeträgern. Die vorliegende Auswertung fasst zentrale Befunde zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen im Jahr 2014 und deren Veränderungsdynamik im Vergleich zum Jahr 2013 zusammen.

Die folgenden Kommentierungen beziehen sich auf die auf Seite 2 dieses Beitrags eingefügte Tabelle. Differenzierte Daten zur Situation in den Zuständigkeitsbereichen der 46 baden-württembergischen Jugendämter in den 35 Landkreisen, 9 Stadtkreisen und 2 kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt können den in der Anlage beigefügten differenzierten Kreistabellen entnommen werden. Dort finden sich zahlreiche kreisvergleichende Datenaufbereitungen zur Einschätzung der jeweils kreisspezifischen Entwicklungen im Blick auf einzelne Hilfearten und spezifische Fallzahlrelationen. Als Bezugsgrößen zur Einschätzung der jeweiligen Kreissituation sind dort die Summenwerte aller Jugendämter in Baden-Württemberg sowie die aller Landkreise und aller Stadtkreise ausgewiesen. Für alle unter den Hilfeparagraphen 27 und 29 – 35 SGB VIII ausgewiesenen Fallzahlen gilt, dass sie hilfeartbezogen die Leistungen für Minderjährige nach § 27 SGB VIII, für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII und für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII umfassen. Nicht berücksichtigt sind die Hilfen nach § 28 SGB VIII, da die Jugendämter über diese Daten i.d.R. selber nicht verfügen und sie deshalb vom Landesjugendamt nicht mit erhoben werden konnten.

Den Berechnungen zur Inanspruchnahme der Hilfearten je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den kreisbezogenen Tabellen im Anhang liegen die Bevölkerungsdaten zum Stichtag 31.12.2013 (Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011) zu Grunde, da die Daten zum 31.12.2014 zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Auswertungen noch nicht vorlagen. Dieser Sachverhalt ist aber unproblematisch, da er in einem Berechnungszusammenhang je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen zu lediglich marginalen Verzerrungen führt, die zudem im Blick auf kreisvergleichende Betrachtungen alle Kreise gleichermaßen betreffen.

**Zentrale Daten zur Fallzahlentwicklung vom Jahr 2013 zum Jahr 2014
in Baden-Württemberg**

**Fallzahlentwicklung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Hilfearten
(Summe Leistungen §§ 27, 41; 35a SGB VIII; sowie gesondert § 35a sonstige ambulante Hilfen;
Summe 31.12. plus beendete Hilfen des jeweiligen Jahres)**

Hilfeart	Fallzahlen		Veränderung 2013->2014		2012 ->2013
	2013*	2014	absolut	in %	in %
§ 27 originär	8.237	8.484	+ 247	+ 3 %	+ 5 %
§ 29 (Soziale Gruppenarbeit)	5.904	5.840	- 64	- 1 %	+ 4 %
§ 30 (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer)	6.638	6.733	+ 95	+ 1 %	+ 2 %
§ 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe)	13.470	13.753	+ 283	+ 2 %	+ 2 %
§ 32 (Tagesgruppe)	4.405	4.371	- 34	- 1 %	- 4 %
§ 33 (Vollzeitpflege)	8.440	8.569	+ 129	+ 2 %	- 2 %
§ 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform)	10.674	10.591	- 83	- 1 %	+/- 0 %
§§ 27 & 29-32 (nicht-stationäre Hilfen)	38.654	39.181	+ 527	+ 1 %	+ 2 %
§§ 33, 34 (stationäre Hilfen)	19.114	19.160	+ 46	+/- 0 %	- 1 %
§§ 27 & 29-32 je 1 §§ 33,34	2,02	2,04			
§ 33 je 1 Hilfe § 34	0,79	0,81			
§ 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	916	974	+ 58	+ 6 %	- 2 %
§§ 27 & 29-35 (Summe aller bis hier erfassten Hilfen)	58.684	59.315	+ 631	+ 1 %	+ 1 %
§ 35a: sonstige ambulante Hilfen	6.940	7.365	+ 425	+ 6 %	+ 11 %
§§ 27 & 29-35 & 35a (Summe aller erfassten Hilfen)	65.624	66.680	+ 1.056	+ 2 %	+ 2 %
§§ 27 & 29-32 & 35a sonstige ambul. je 1 §§ 33,34	2,39	2,43			

* Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen zu den Fallzahlen des Jahres 2013 resultieren aus nachträglichen Korrekturmeldungen einzelner Jugendämter

Der **erste Block** der Tabelle zeigt die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen Hilfearten nach §§ 27 – 34. Im **zweiten Block** sind zunächst die Fallzahlsummen der nicht-stationären (§§ 27 + 29 – 32) und dann die der stationären (§§ 33,34) Hilfen berechnet. Darüber hinaus ist dort ausgewiesen, wie viele nicht-stationäre Hilfen im jeweiligen Jahr auf je 1 stationäre Hilfe kamen. Ein weiterer Kennwert bezieht sich auf den Bereich der stationären Hilfen. Er gewichtet, wie viele Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33; erfasst sind hier die *Kostenfälle* der Jugendämter) auf je 1 Hilfe in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) entfielen. Der **dritte Block** beinhaltet in seiner ersten Zeile gesondert Angaben zu den Hilfen nach § 35, weil diese in den Summenbildungen und der Gewichtung der nicht-stationären gegenüber den stationären Hilfen nicht mit berücksichtigt werden können, da die Hilfen nach § 35 sowohl einen stationären als auch einen nicht-stationären Charakter haben können. Die zweite Zeile in diesem Block weist die Summe aller bis hier erfassten Hilfen aus. Im **vierten Block** sind zunächst die Fallzahlen der seelisch behinderten Minderjährigen ausgewiesen, die eine sonstige ambulante Hilfe nach § 35a – i.d.R. in Form einer ambulanz-therapeutischen Hilfe bzw. in Gestalt von Schulbegleitungen oder Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen – erhielten. Ergänzend sind dann noch die Gesamtzahl aller Hilfen sowie das Gewichtungsverhältnis *aller* nicht-stationären Hilfen, also einschließlich der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a, je 1 stationäre Hilfe berechnet. Schließlich ist **in der rechten – grau unterlegten – Spalte** der Tabelle die prozentuale Veränderungsdynamik im Vergleich der Fallzahlen der Jahre 2012 und 2013 ausgewiesen, so dass die jüngste Fallzahldynamik im Vergleich zu der des Vorjahres eingeschätzt werden kann.

Kernbefunde zur Fallzahldynamik vom Jahr 2013 zum Jahr 2014 in Baden-Württemberg

Die Gesamtzahl aller erfassten Hilfen (§§ 27 & 29 – 35 & 35a SGB VIII) in Baden-Württemberg hat gegenüber dem Jahr 2013 um 1.056 Hilfen (+2 %) auf insgesamt 66.680 Hilfen im Jahr 2014 erneut leicht zugenommen. Damit entsprach der Anstieg der Gesamtfallzahl der gleichbleibend geringen Zuwachsdynamik der vorangegangenen Jahre (2010: + 3 %; 2011: + 2 %; 2012 + 2 %; 2013 + 2 %). Damit hält sich das Fallzahlgeschehen weiterhin konstant auf einem niedrig steigenden Niveau.

Die stationären Hilfen (§§ 33, 34) haben im Jahr 2014 mit 19.160 Hilfen in etwa das Niveau des Jahres 2013 (19.114) erreicht. Nachdem im Jahr 2013 erstmalig seit der Einführung der landesweiten Erhebung im Jahr 2006 ein geringfügiger Rückgang in der Summe der stationären Hilfen von - 1 % zu verzeichnen war, haben sich die Fallzahlen im Jahr 2014 relativ konstant gehalten (+ 46; +/- 0 %). Beim Blick auf die einzelnen stationären Hilfeformen zeigt sich, dass die Zahl der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) erneut einen minimalen Rückgang um 83 Hilfen gegenüber dem Jahr 2013 (- 1 %) auf 10.591 Fälle verzeichnete. Bei den Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) ergab sich dagegen im Jahr 2014 ein leichter Anstieg um 129 Fälle, was einem Zuwachs von 2 % auf 8.569 Hilfen entsprach.

Die nicht-stationären Hilfen (Summe §§ 27 & 29 – 32 SGB VIII) haben sich gegenüber dem Jahr 2013 mit einem geringfügigen Zuwachs um 527 Fälle (+ 1 %) auf insgesamt 39.181 Hilfen ebenfalls relativ konstant gehalten. Damit hat sich der Trend einer anhaltend abgeschwächten Zuwachsdynamik der vergangenen Jahre weiter fortgesetzt (2008: + 12 %; 2009: + 6 %; 2010: + 3 %; 2011: + 3 %; 2012: + 2 %; 2013: + 2 %). Beim Blick auf die einzelnen nicht-stationären Hilfen zeigt sich, dass die sonstigen ambulanten Hilfen (§ 27,2 und 3 SGB VIII) mit einer Steigerung um 3 % die höchste Dynamik aufweisen, und damit ebenfalls der Trend einer erkennbar abgeschwächten Dynamik fortgeschrieben wird (2011: + 9 %; 2012: + 7 %; 2013: + 5 %). Die anderen nicht-stationären Hilfen haben sich mit einem Zuwachs von + 1 % (§ 30) beziehungsweise einer Abnahme von - 1 % (§§ 29, 32) vergleichsweise konstant gehalten. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) war im Jahr 2014 ein geringfügiger Anstieg von 283 Hilfen (+ 2 %) zu verzeichnen, der damit der Zuwachsdynamik des Vorjahres entspricht.

Die Gewichtung des nicht-stationären Sektors gegenüber den stationären Hilfen hat sich nur geringfügig erhöht, so dass in Baden-Württemberg im Jahr 2014 rechnerisch 2,04 nicht-stationäre Hilfen auf eine stationäre Hilfe entfielen. Das Gewichtungsverhältnis der Vollzeitpflege gegenüber der Heimerziehung im stationären Bereich lag im Jahr 2014 mit 0,81 ebenfalls nur minimal über dem Wert des Jahres 2013 (0,79).

Der größte Zuwachs im nicht-stationären Bereich zeigt sich im Hinblick auf die Fallzahlentwicklungen bei den sonstigen ambulanten Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a SGB VIII). Die Fallzahl des Jahres 2014 hat sich gegenüber dem Jahr 2013 um 425 Hilfen (+ 6 %) auf 7.365 Hilfen erhöht. Nachdem im Jahr 2013 ein Zuwachs von 11 % zu verzeichnen war, hat sich der Trend steigender Zuwachsdynamiken (2011: + 2 %; 2012: + 4 %) nicht weiter fortgesetzt. Möglicherweise ist dies ein Hinweis darauf, dass sich auch bei diesen Hilfen eine

abgebremste Zuwachsdynamik abzeichnet. Eine differenzierte Betrachtung der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a zeigt, dass die Zahl der Schulbegleitungen im Jahr 2014 weiter zugenommen hat (2013: 1.604; 2014: 1.839). Die Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen haben sich nur geringfügig von 848 Hilfen im Jahr 2013 auf 894 Hilfen im Jahr 2014 erhöht (vgl. Tabelle 4a im Anhang). Demnach stellen diese beiden Eingliederungshilfen einen Anteil von 37 % an den sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a insgesamt (2013: 35 %). Damit zeigt sich, dass nahezu die Hälfte der Zuwachsdynamik bei den sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a im Jahr 2014 aus dem Anstieg der Schulbegleitungen resultiert.

Nachdem die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Jahr 2013 um 117 Fälle (+ 3 %) gestiegen waren, zeigt sich für das Jahr 2014 eine Abnahme dieser Hilfen um 130 Fälle (- 4 %). Dieser Rückgang im Jahr 2014 ist vermutlich vornehmlich auf die Umstellung der Erhebungssystematik zurückzuführen. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der Inobhutnahmen auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entfiel, die im Jahr 2014 erstmals gesondert erhoben wurden, während diese im Jahr 2013 teilweise noch als Teilmenge aller Inobhutnahmen erfasst wurden.

In einer Gesamtschau der dargestellten Befunde lässt sich das Jahr 2014 hinsichtlich der Entwicklung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg als ein weiteres Jahr der Fallzahlkonsolidierung bezeichnen, wobei die Dynamik erneut abgeschwächt wurde und sich die Fallzahlen in den einzelnen Hilfen weitgehend konstant hielten. Angesichts der rückläufigen Zahl der 0- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg lässt sich konstatieren, dass der Demografische Wandel die Fallzahldynamik abbremst. Gleichzeitig verweist dieser Befund auf einen weiter zunehmenden Hilfe- und Unterstützungsbedarf für junge Menschen und deren Familien. Dabei werden die kreispezifischen Disparitäten demografisch bedingt weiter zunehmen. So werden beispielsweise in einigen Stadtkreisen in Baden-Württemberg die Populationen in der Altersgruppe der unter 21-Jährigen wachsen, was im Ergebnis mit steigenden Fallzahlen bei den erzieherischen Hilfen einhergehen kann. Einige Landkreise werden dagegen von teilweise erheblichen Verlusten in dieser Altersgruppe betroffen sein. Dies verweist auf die Notwendigkeit, die kreispezifischen Entwicklungen genau in den Blick zu nehmen. Differenzierte Betrachtungen hierzu werden im neuen Bericht des KVJS-Landesjugendamtes zur Kinder- und Jugendhilfe im Demografischen Wandel angestellt, der voraussichtlich im Herbst 2015 veröffentlicht wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass alle hier getroffenen Feststellungen auf der Betrachtung der Fallzahlentwicklungen in der Summe aller 46 Jugendämter in Baden-Württemberg basieren. Die beschriebenen Kerntendenzen treffen deshalb keineswegs für jedes Jugendamt so zu. Differenzierte kreispezifische Standortbestimmungen lassen sich anhand der im Anhang zusammengestellten Tabellen erschließen.

Kathrin Binder/Dr. Ulrich Bürger
3. Juli 2015